

Dunantstrasse 11
3400 Burgdorf
Telefon 031 636 88 06 (Direkt)
Telefon 031 635 51 00 (Kanzlei)
Telefax 031 634 50 83

E. Häberli Vogelsang, Staatsanwältin
A. Burri, Assistentin

Verfügung

EO 21 1043 / HÄE

Burgdorf, 3. Februar 2021

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person **Scheidegger-Fahrni Urs**, geb. 09.02.1965, von Sumiswald,
Telematiker, Tannli 9, 3416 Affoltern BE

Sachverhalt Anzeige wegen Tätlichkeit, angeblich begangen am 28.11.2021 in
3416 Affoltern im Emmental

betreffend Nichtanhandnahme

wird **verfügt**:

1. Das Verfahren wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).
2. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).
4. Zu eröffnen:
 - Scheidegger-Fahrni Urs, Tannli 9, 3416 Affoltern BE
 - Niehenke Peter Walter Karl, Tannli 8, 3416 Affoltern BE (Privatkläger)

Begründung:

Die Kapo Bern reichte mit Datum vom 27.01.2021 einen Anzeigerapport ein wegen gegenseitigen Tätlichkeiten, begangen im Rahmen einer Streitigkeit vom 28.11.2020 zwischen Scheidegger-Fahrni Urs und Niehenke Peter Walter Karl.

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Im vorliegenden Fall reichte Niehenke Peter Walter Karl schriftlich eine Strafanzeige gegen Scheidegger-Fahrni Urs wegen versuchtem Raub, Nötigung und Sachbeschädigung ein. Er erwähnte in der Strafanzeige (undatiert), dass er seit Jahren von Urs



Scheidegger bedroht und attackiert werde, sobald der Strafantragsteller Nacktspaziergänge in Affoltern mache.

Nachträglich am 19.01.2021 stellte Herr Niehenke zusätzlich Strafantrag gegen Herrn Scheidegger-Fahrni betreffend Tätlichkeiten.

Am 28.11.2020 lief Herr Niehenke nackt in der Öffentlichkeit herum, lediglich mit einem Pfefferspray und seinem Mobiltelefon in den Händen. Bei seiner Rückkehr zum Haus kam es mit seinem Nachbarn, Scheidegger-Fahrni Urs, zu einer verbalen Auseinandersetzung. Als Herr Niehenke sein Mobiltelefon auf Herrn Scheidegger-Fahrni richtete, versuchte Scheidegger-Fahrni Urs zu verhindern, dass er gefilmt wurde. Ob er dabei nach dem Handy griff und daran zog (EV Niehenke vom 16.12.2020 S. 3 Z. 67 ff.) oder ob er nur versuchte, die Kamera mit seiner Hand abzudecken (EV Scheidegger vom 30.12.2020, S. 2 Z. 59), ist zwischen den Beteiligten strittig. Jedenfalls verblieb das Handy in der Hand von Niehenke Peter. Niehenke Peter sprayte Scheidegger-Fahrni Urs daraufhin mit einem Pfefferspray ins Gesicht, wodurch Scheidegger-Fahrni Urs Schmerzen in den Augen hatte und sich abwenden musste.

Niehenke Peter wurde beim Handgemenge nicht verletzt (vgl. EV vom 16.12.2020, S. 3 Z. 86), in der Einvernahme vom 16.12.2020 machte er auch nicht geltend, dass er Schmerzen erlitten hätte. Gemäss den Aussagen von Niehenke Peter hat Scheidegger-Fahrni Urs einzig am Natel gezogen, gemäss den eigenen Aussagen von Scheidegger-Fahrni Urs hat er sogar nur die Kamera mit der Hand abzudecken versucht. Jedenfalls hat er Niehenke Peter weder geschlagen noch sonstwie tätlich angegangen. Damit fehlt es am Tatbestand der Tätlichkeit. Das Verfahren wegen Tätlichkeit, begangen durch Scheidegger-Fahrni Urs, ist daher nicht an Hand zu nehmen, zumal vorliegend selbst wenn das Ziehen am Natel geschehen sein sollte und Schmerzen bei Herrn Niehenke verursacht haben sollte, dies aufgrund der sog. Retorsion (unmittelbar anschliessender Einsatz des Pfeffersprays) ohnehin straflos wäre (Art. 177 Abs. 3 StGB; Basler Kommentar, Art. 177 N. 31).

Wie sich in den polizeilichen Ermittlungen und insbesondere in der Einvernahme von Niehenke Peter vom 16.12.2020 selbst herausstellte, waren die schriftlich angezeigten Tatbestände nicht erfüllt (vgl. Anzeigerapport vom 27.01.2021, S. 2 unten), weshalb diese die Kapo Bern in ihrem Anzeigerapport vom 27.01.2021 auch nicht aufführte: insbesondere wurde das Mobiltelefon von Herrn Niehenke bei der Auseinandersetzung – wie sich im Nachhinein herausstellte – nicht beschädigt und behielt Niehenke Peter es auch immer in der Hand.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO). Eine Entschädigung ist Scheidegger-Fahrni Urs für die einmalige polizeiliche Einvernahme nicht auszurichten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Die Staatsanwältin



E. Häberli-Vogelsang